

Kurztitel

Datenschutzverordnung-PTV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 451/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Benützung**

§ 9. Daten dürfen nur von jenen Organisationseinheiten und Organwaltern des/der Auftraggeber(s) oder Dienstleister(s) der Post- und Telegraphenverwaltung benützt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen gemäß Geschäftseinteilung bzw. Arbeitsplatzbeschreibung zukommenden Aufgaben benötigen und soweit dies für den jeweiligen Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.